

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 06.11.2019

SR/BeVoSr/237/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	19.11.2019	Ö
Hauptausschuss	02.12.2019	Ö
Stadtvertretung	16.12.2019	Ö

Verfasser: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 328-22

Zielsetzung:

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung).

Beschlussvorschlag:

Die beigelegte Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird beschlossen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Denkewitz, Sarena am 04.11.2019

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 06.11.2019

Sachverhalt:

Die Neufassung der Gebührensatzung ist für die rechtskonforme Erhebung von Gebühren für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr erforderlich.

Die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für kostenpflichtige Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg erfolgt auf Grundlage des § 29 Brandschutzgesetz (BrSchG) i.V.m. der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg vom 11.12.2002 der Stadt Ratzeburg. Für die kostenpflichtigen

Hilfeleistungen der Feuerwehr wurden bisher die Gebührensätze der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (VVKVO) zugrunde gelegt. Die Gebührensätze der VVKVO werden nach Fahrzeugtypen und Gewichtsklassen festgesetzt.

Die Rechtsprechung sieht jedoch vor, dass Gebühren nach § 29 BrSchG nur unter Einbeziehung einer aktuellen Gebührenkalkulation abgerechnet werden dürfen. Eine solche Gebührenkalkulation hat bisher nicht vorgelegen.

Wegen der komplexen Vorgaben bei einer Gebührenkalkulation hat die Verwaltung an einem Workshop der Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH zur Erstellung einer Kalkulation mit Ausgestaltung der dazugehörigen Feuerwehrgebührensatzung teilgenommen. Die KUBUS GmbH hat die Stadt Ratzeburg nicht nur bei der Kalkulation der Gebühren begleitet, sondern auch die Berechnungsmatrix zur Verfügung gestellt, so dass die Kalkulation alle drei Jahre fortgeschrieben werden kann. Die Feuerwehrgebührensatzung wird nunmehr zur Beschlussfassung vorgelegt (Anlage).

Für eine Gebührenkalkulation stellt das Kommunale Abgabengesetz (KAG) bestimmte Grundsätze auf, die allerdings nicht in vollem Umfang für die Kalkulation von Gebühren nach § 29 BrSchG anwendbar sind. Eine Kostendeckung lässt sich für die Kalkulation von Feuerwehrgebühren nicht erreichen, da nach § 29 BrSchG für den Großteil der Einsätze der Feuerwehr keine Gebühren erhoben werden dürfen. Eine Kostendeckung kann daher nur für die Zeiten der kostenpflichtigen Einsätze und Leistungen kalkuliert werden.

Grundlage für die in der neuen Satzung festgelegten Gebührensätze ist das Ergebnis der Kalkulation, welche die Darstellung und Verteilung von Kosten aus den Jahren 2015 – 2017 beinhaltet. Die Gesamtkosten wurden in Kostenarten aufgeteilt und den entsprechenden Kostenstellen zugeordnet.

Im Endergebnis ergeben sich aus der Kalkulation geringere Gebührensätze als aus der bisherigen Satzung. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass nur die tatsächlichen Kosten für die Einsätze in voller Höhe eingerechnet werden und die Vorhaltekosten, die für das gesamte Jahr anfallen, nur für den Anteil der Einsatzstunden umgelegt werden dürfen.

Daher ist bei der Kalkulation grundsätzlich zwischen Betriebskosten und Vorhaltekosten zu differenzieren. Alle Kosten, die im direkten Zusammenhang mit dem Ausrücken der Feuerwehr entstehen, sind Betriebskosten.

Alle Kosten, die die Bereitschaft der Feuerwehr rund um die Uhr sicherstellen, sind Vorhaltekosten. Da die bisherigen Gebührensätze sich nach Fahrzeugtypen und Gewichtsklassen der VVKVO Fahrzeuge orientierten, sind die durch Kalkulation ermittelten Gebührensätze erheblich niedriger als in der bisherigen Feuerwehrgebührensatzung.

Für Fehlalarmierungen aus Brandmeldeanlagen wird zukünftig mit dem halben Stundensatz den nach Ausrückordnung der Feuerwehr Ratzeburg einzusetzenden Fahrzeugen sowie deren Fahrzeugbesatzung gerechnet. Sollten höhere Kosten entstehen, können im Einzelfall auch höhere Kosten laut Satzung geltend gemacht werden.

Gleichzeitig wurden im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes zwei neue Gebührentatbestände (Brandschutzunterweisung in Betrieben und Anstalten, Beratung und Abnahme von Schlüsselkästen/ Schließanlagen) aufgenommen.

Für das Jahr 2019 konnten noch keine Abrechnungen aufgrund von technischen Problemen mit der Software vorgenommen werden. Da die vorgelegte Gebührensatzung nun der Rechtsprechung entspricht, sollte diese rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft gesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es sollte davon ausgegangen werden, dass aufgrund der niedrigeren Gebührensätze Mindereinnahmen erzielt werden. Diese Mindereinnahmen sind allerdings schwer zu kalkulieren, da die Zahl der gebührenpflichtigen Einsätze einsatzabhängig ist. Gleichzeitig sind im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes zwei neue Gebührentatbestände aufgenommen worden, welche zusätzliche Einnahmen einbringen.

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf Feuerwehrgebührensatzung
- Anlage zur Gebührensatzung (Gebührentarif)

mitgezeichnet haben: